



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

LVI. Churfürst Joachim verschreibt dem Leonhard Keller und seinen Erben die Nutzung der Havelberger Domprobstei noch auf vier Jahre nach seinem Tode oder nach der Veräußerung derselben, im Jahre 1539.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

LVI. Churfürst Joachim verschreibt dem Leonhard Keller und seinen Erben die Nutzung der Havelberger Domprobstei noch auf vier Jahre nach seinem Tode oder nach der Veräußerung derselben, im Jahre 1539.

Wir Joachim, vonn gotts gnadenn Marggraf zu Brandenburgk, des heiligenn Römischenn reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, pomern, der Cassubenn, Wendenn vnd in Schlesienn zu Crossen hertzog, Burggraf zu Nurenbergk vnd Fürst zu Rügen, Bekemmen, als vnd nachdem weilandt der hochgeborne Fürst herr Joachim Marggraf zu Brandenburgk, Churfürst etc. vnser gnediger freundlicher lieber herr vnd vater seliger gedechtnis, vff seiner gnadenn gnediges begehren vnd erfodern den würdigenn vnd hochgelartenn herrn Leonhartenn keller, Licentiatenn etc., zu seiner gnadenn Rath vnd hoffdiener ahn sich bracht vnd Inn bestallunge genomhen, Auch volgende, Inn ansehung seiner vielfaltigenn trewen vnd willigenn Dienstbarkeit, Inenn mit der thumbprobstei zu havelbergk, welche damals verledigt gewesenn, gnediglich zu seinem vntherhalt versehen hat; Aber Dieselbige Thumbprobstei durch vnseis vnd hinlesigkeit voriger besitzer ihn gebunden fast verfallenn vnd vnthergangenn, Also das sie sünd ahnn zu bewohnenn vngefchicket vnd wenig tuglich gewesenn, Welchs denn hochgenanntenn vnserenn Liebenn herren vnd vaterenn Solch seiner gnaden prelatur vnd Lehenn Inn Vnthergangk Dermassen steckenn zu lassenn nicht leidlich gewesenn vnd derwegenn genanntenn herrn Leonhartten keller nach vleisig abhandlung vnd gnediger vertroftung vermocht, dieselbenn zerfallen gebew wiedervmb Inn esse vnd wesenn zu bringenn vnd vffzurichten, Das ehr sich also gehorsamlich verhalten vnd derselben probstei gebendte anfehenlich vnd städtlich, wie augenschein zu befindenn, widervmb vffgericht vnd zu wege bracht hat. So ehr aber Inn erhebunge solche gebeud seins vermögens, Iso ehr hienor mit schwerer Dienstbarkeit Zum theill erlanget, Zum theill auch seinen vetterlichen Erbtheil daran gewendet, Welchs wir vor vnns selbst, wo Ihme deshalber keine ersatungk erfolgenn vnd bescheen solt, vor vngleichmessigk erachten vnd bedenken, Darvmb Inn betrachtungk desselbenn, Auch seiner anhero fleisigen vielfeltigen dienstbarkeiten vns erzeugt, die ehr auch hinführ ferner thuenn kann, soll vnd magk, Auch das ehr die angefangte gebeudt destoas zu entschafft vollfüre, wir vor vns, vnseren Erbenn vnd nachkomen bewilligt, wie wir auch als der patron vnd Lehenherr derselbenn Thumbprobsteien hienit In gegenwärtigkeit kraft dieffes brieffs bewilligenn, consentiren vnd nachgebenn, das nach seinem absterbenn, oder Iso ehr noch Im lebenn von solcher Thumbprobsteien abtund oder dieselbige verlies vnd abtredt, Inn was maß, wege oder Condition das bescheegk sich begehenn vnd zutragen mucht, darann wir oder vnser erbenn Ihnenn, wo solche verfassunge etc. mit vnserem vorwissen geschieht, zu keiner Zeit mit hinderenn, Sunder dartzu mher gnedig furdern wollenn vnd sollenn, Das alsdann Ihme, wo er Im lebenn oder nach seinem absterben seinen testamentarien oder Erbenn alle nutzung, pacht vnd einkommen derselben vnser Thumbprobsteien zw havelbergk vier Jar lang nehesten vff einanderr folgendt, nach seinem thodte oder verlassunge anzurechenen, ohnn vnser, vnser Erben, nachkomenderr thumbprobst, des Capittells vnd Menniglichs verhinderung, volgenn, blieben vnd ohne weigerung oder vorenthalt verreichet werden sollen, vnd solchs durch seinen oder seiner Testamentarien oder Erbenn procuratoren vnd gewalthaber, denn ehr selbst oder seine Testamentarien oder Erben Zu uorwaltung derselbenn probsteien ordenen vnd setzen werdenn, einzunemhenn Wie denn zuorn vnser Rath vnd befunder Freundt herr Mathias Biffchhof zu Brandenburgk dergleichen bestellt hat, vergunnet vnd zugelassenn wordenn ist; Doch das Inn Zeit solcher vier Jar die Onera vnd officia derselbenn Thumbprobstei durch sothane procuratoren bestellt vnd ausgericht werden, wie bei

Zeit obvermelthes Bischoffs zu Brandenburgk auch bescheenn ist. Ob solcher begnadung wir vnd vnser Erben gedachtem Thumprobst, seine Testamentarien vnd Erben, oder procuratoren ernstlich schutzen vnd handhaben sollen vnd wollenn. Doch soll deme volgendenn vnd angehendenn Thumprobst nach Ihme, frey stehen vnd zugelassenn werdenn, die nutzung vnd einkommen benanter vier Jar mit acht hundert gulden muntz zu wiederstelungk der gebeude wie obenn, von gemelten Leonhardt keller, seinen testamentarienn oder Erbenn zu losen vnd abzuhandelenn, Also wenn ehr, seine testamentarienn oder Erbenn derselben Contentirt vnd zufriedengestellt seinn, oder wie sie sich des vergliechenn, Sollenn alsdann vnd nicht ehr, Dieselben nutzung, Gefelle vnd einkommen dem angehenden Thumprobst sambt der behaufung vnd besitzungk der Thumprobsteien folgenn vnd geruglich bleibenn. Alles getreulich vnd sonder geuertt. Zu Vrkundt mit vnserem Secrett hiervnthenn vffgedruckt besiegelt vnd handtzeichenn vndereschriebenn. Gescheen zu Frankfordth am Main, Mithwochens Inn der heilligenn Osterwochenn, Christi geburt Im Fünfzehen hundertsten vnd Im Neun vnd dreißigsten Jarenn.

Joachim Churfürst manu propria subscripsit.

Nach einer gleichzeitigen Copie des Königl. Geh. Ministerial-Gesamt-Archives.

**LVII. Verzeichniß der vom Capitel zu Havelberg vorgenommenen Pfarverleihungen von den Jahren 1539 und folgend.**

**Kemenitz.** Anno Domini XV<sup>o</sup>. tricesimo nono vltima mensis Augusti venerabile capitulum ecclesie Havelbergensis contulit ecclesiam parochialem ville kemenitz, per liberam resignationem venerabilis domini Petri Conradi Canonici vltimi possessoris vacantem, honorabili domino Bernhardo Kruger presbitero iuxta litteras desuper concessas in forma. Prescito iuramento consueto, Etiam de soluendo antiquam pensionem videlicet duas sexagenas Brandenburgensē in termino S. Michaelis. Presentibus dominis Petro Latekaten et Johanne Petri vicarijs in ecclesia Havelbergensi testibus ad premissa.

**Kobier.** Anno domini XV<sup>o</sup>. L<sup>mo</sup>, die Veneris, vigesima septima mensis Junii Venerabile capitulum havelbergense contulit et prouidit de ecclesia parochiali ville Kobyr, per obitum domini quondam Nicolai Mower, vltimi possessoris, vacante, honorabili domino Dionisio Forcken presbitero prescito iuramento consueto Etiam de soluendo antiquam pensionem videlicet unam sexagenam in termino S. Michaelis. Presentibus ibidem dominis Petro Latekaten et Laurentio Badinck, vicarijs in ecclesia Havelbergensi, testibus ad premissa.

**Kiricz.** Anno domini XV<sup>o</sup>. XLVIII. feria quarta post Letare venerabile capitulum Havelbergense contulit parochialem opidi Kiricz domino Laurentio Pascha, prout in forma, Et sibi prouidit de eadem, Qui se obligauit iuxta litteras suas.

**Netzow.** Anno (eodem) venerabile capitulum contulit parochialem ecclesiam in Netzow per obitum fratris Andree Leninentis vacantem Nicolao Herwich de Wilfnack et prouidit sibi de eadem.

**Borftel.** Anno domini XV<sup>o</sup>. LII, die nona mensis Januarii, venerabile capitulum Havelbergense contulit parochialem ecclesiam in villa Borftell halberstadenis diocesis domino Nicolao